



Dipl.Ing. Thomas PROKSCH  
Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und Landschaftspflege

LAND IN SICHT- Büro für Landschaftsplanung  
1030 Wien, Engelsberggasse 4/4.OG

T +43 / 1 / 718 48 41 - 0\* F Dw. -20

**MG St. Andrä-Wördern  
KG Hintersdorf  
27.Änderung des Flächenwidmungsplanes**

**Naturschutzfachliche Stellungnahme in Hinblick auf das  
Natura 2000-Gebiet Wienerwald - Thermenregion  
sowie das  
Landschaftsschutzgebiet Wienerwald**

Bearbeitung

DI Robert Zideck  
Land in Sicht – Büro für Landschaftsplanung

Wien, am 8.August 2005

## Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung.....	3
2	Beschreibung des Projektes .....	3
3	Beschreibung der Situation .....	4
3.1	Ist Zustand .....	4
3.2	Natura 2000-Schutzgebiet Wienerwald-Thermenregion .....	4
4	Mögliche Konflikte mit Natura 2000-Schutzziele .....	5
4.1	FFH-Richtlinie .....	5
4.2	Vogelschutzrichtlinie .....	5
4.2.1	Neuntöter .....	5
4.2.2	Wespenbussard.....	5
5	Landschaftsschutzgebiet Wienerwald.....	6
6	Schlussfolgerung.....	7

## 1 Aufgabenstellung

Im Bereich der KG Hintersdorf (MG St. Andrä-Wördern) soll im Rahmen der 27. Änderung des Flächenwidmungsplanes eine Umwidmung einer Parzelle von Grünland in Bauland erfolgen. Gleichzeitig ist die Rückwidmung einer gewidmeten Baulandparzelle im Talbereich vorgesehen. Diesbezüglich ist eine naturschutzfachliche Stellungnahme in Hinblick auf die Wirkungen dieser Widmungsänderung auf das Natura 2000-Gebiet Wienerwald-Thermenregion und auf das Landschaftsschutzgebiet Wienerwald zu erstellen.

## 2 Beschreibung des Projektes

Es ist die Umwidmung eines etwa 1000m<sup>2</sup> großen Grünlandbereiches in Bauland-Wohnen im Bereich von Haselbach vorgesehen.

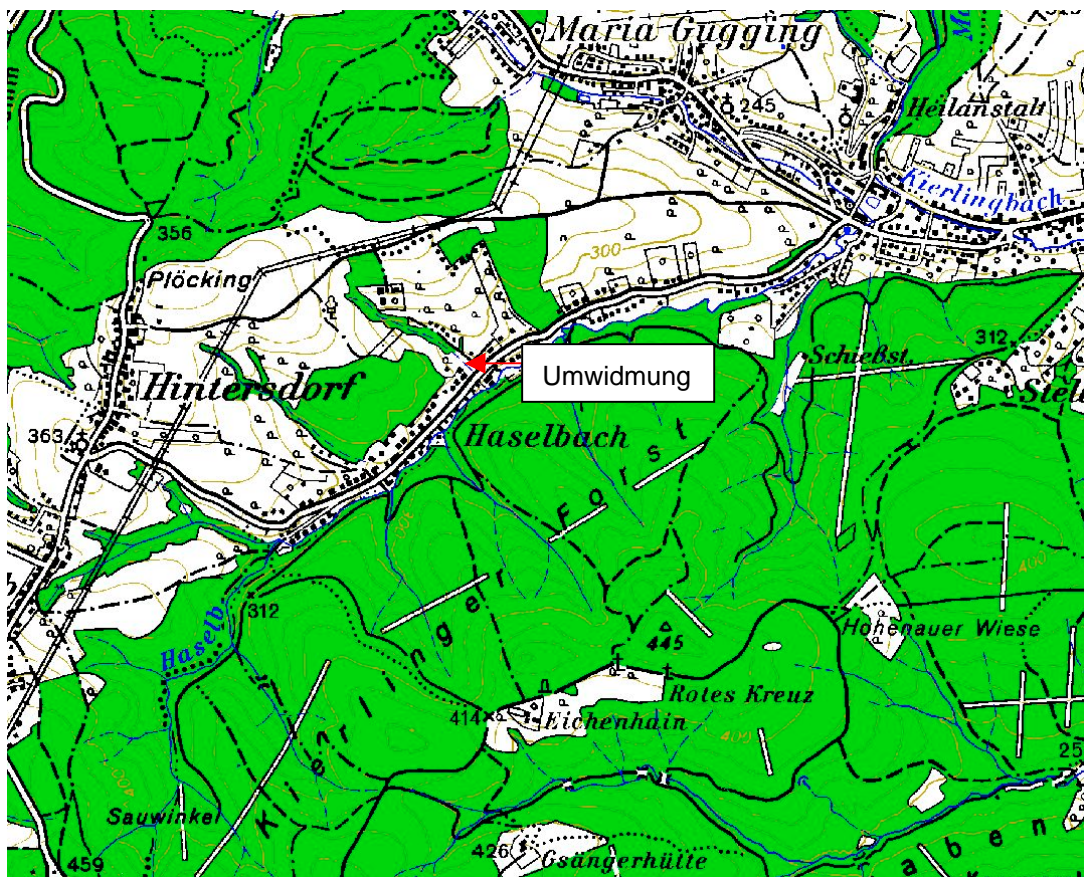


Abbildung 1: Projektgebiet

### **3 Beschreibung der Situation**

#### **3.1 Ist Zustand**

Der Umwidmungsbereich liegt im Bereich von Haselbach. Konkret liegt das Grundstück am südlichen Ende des Weingrabens, der ein markantes Seitental zum Haselbachtal bildet.

Entlang der Haselbachstrasse erstreckt sich eine durchgehende Bebauung, die sich auch in das Seitental des Weingrabens hineinzieht. Die Bebauung im Weingraben befindet sich v.a. östlich des Grabens und der Aufschließungsstraße (südwestexponierter Hang). Der zur Umwidmung vorgesehene Bereich liegt auf der gegenüberliegenden Hangseite. Das umzuwidmende Grundstück grenzt im Osten an ein Einfamilienhaus mit Garten an.

Das betroffenen Grundstück ist Teil einer größeren Mähwiese (Grünland), die den Offenlandschaftsbereich zwischen den Gehölzbeständen im Graben und dem Herrenwald einnimmt. Die Mähwiese wird intensiv genutzt und ist naturschutzfachlich von geringer Bedeutung.

Angrenzend an den Herrenwald findet sich bereichsweise ein artenreicher krautiger Saum mit charakteristischer Artenzusammensetzung (Hornklee, Odermenning, Wirbeldost u.v.a.)

Die Einsehbarkeit ist im wesentlichen vom Gegenhang gegeben (größere offene landwirtschaftlich genutzte Zone, die im Bereich des Weingrabens steile Baulandparzellen aufweist).

Der Rückwidmungsbereich liegt im Talbereich des Weingrabens und wird von einer feuchten Hochstaudenflur eingenommen.

#### **3.2 Natura 2000-Schutzgebiet Wienerwald-Thermenregion**

Der Bereich wurde – wie der gesamte Grünland genutzte Bereich – als Lebensraum des Neuntötters und des Wespenbussards ausgewiesen.

## 4 Mögliche Konflikte mit Natura 2000-Schutzzielen

### 4.1 FFH-Richtlinie

Es findet sich am ggst. Grundstück kein Lebensraum gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Es handelt sich um eine stärker gedüngte, mehrmahdige Wiese ohne erhöhte naturschutzfachliche Bedeutung.

Eine Bedeutung für Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (z.B. Käfer, Schmetterlinge, Amphibien) ist nicht anzunehmen, da es sich im Bereich des Grundstückes um eine intensiv genutzte Mähwiese handelt, die einen weit verbreiteten und häufigen Biotoptyp darstellt.

### 4.2 Vogelschutzrichtlinie

Der geplanten Baulandwidmungsbereich wurde als Lebensraum des Neuntötters und des Wespenbussards ausgewiesen. Hinzuweisen ist darauf, dass die Zuordnungen der Vorkommen der Anhang I – Arten notwendigerweise jeweils großräumig sind, für einzelne Flächen und Lebensraumeinheiten sind eigene Bewertungen der Möglichkeit des Vorkommens der Arten oder der möglichen Lebensraumfunktion der betreffenden Strukturen erforderlich.

#### 4.2.1 Neuntöter

gemäß Roter Liste in Österreich und Niederösterreich nicht gefährdet

Der Neuntöterbrutbestand beträgt in Österreich nach Schätzungen etwa 10.000-15.000 Brutpaare. (UBA 1997), für das Gebiet Wienerwald ca. 150-250 Brutpaare (UBA 1995).

Von einer Bedeutung des ggst. Bereiches als Lebensraum für den Neuntöter ist nicht auszugehen, weil im näheren Umfeld geeignete Nistgelegenheiten fehlen (v.a. Dornensträucher). An Gehölzstrukturen finden sich die Waldrandbereiche des Herrenwaldes sowie im Grabenbereich an das Grundstück angrenzend eine Fichtendickung. Diese Bereiche sind als Nistplätze weitgehend ungeeignet.

#### 4.2.2 Wespenbussard

gemäß Roter Liste in Österreich und Niederösterreich potenziell gefährdet

Der Gesamtbestand des Wespenbussard in Österreich wird auf ca. 1500 Brutpaare geschätzt, für den Bereich Wienerwald waren keine Schätzungen verfügbar.

Der Wespenbussard besiedelt v.a. Waldlandschaften, die von zahlreichen Wiesen, Schlägen, Schneisen, Waldrändern etc. strukturiert werden. Hauptnahrungsquelle sind Hymenopterenester (v.a. Wespen, Hummeln, Bienen), es werden aber, vor allem zu Beginn der Brutzeit, auch andere Beutetiere angenommen (z.B. Amphibien, Eidechsen, Jungvögel etc.). Zur Zeit der Jungenaufzucht stellen aber Wespen, die der Vogel aus Erdnestern ausgräbt, einen entscheidenden Teil der Nahrung dar. Wespenester sind besonders in Wiesen mit länger nicht umgebrochenem Boden zu finden. Entsprechend seiner Ernährungsweise benötigt der Wespenbussard große Reviere.

Aufgrund der – im Vergleich zum Lebensraum des Wespenbussards - kleinflächigen Umwidmung ist mit keiner relevanten Beeinträchtigung der Lebensraumeignung des Gebiets für den Wespenbussard zu rechnen.

Es ist darüber hinaus mit keiner wesentlichen Beeinträchtigung von anderen als den ausgewiesenen Anhang I-Arten durch das beabsichtigte Widmungsvorhaben zu rechnen.

## 5 Landschaftsschutzgebiet Wienerwald

Die relevanten Schutzziele in Landschaftsschutzgebieten sind nach §8 des NöNSchG

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft,
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum,
4. die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder
5. der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes

### *Landschaftsbild / Schönheit, Eigenart, Charakter des betroffenen Landschaftsraumes*

Die vorgesehene Widmung schließt räumlich an eine bestehende Einfamilienhaus an, stellt somit keinen Siedlungssplitter dar. Optisch-visuell bleibt die bestehende Zonierung „Herrenwald – vorgelagerter Mähwiesenbereich – Siedlungszone im Unterhangbereich“ unverändert.

Der bestehende Bereich ist v.a. vom Gegenhangbereich einsehbar. Es wird sich das Erscheinungsbild der Landschaft bei Umsetzung der beabsichtigten Widmung kaum ändern, da das Grundstück an die bestehende Siedlungsstruktur anschließt.

Der beanspruchte Bereich hat keine erhöhte Bedeutung für das örtliche Landschaftsbild, Charakter und Eigenart des landschaftlichen Teilraumes „Weingraben“ bleiben unverändert.

### *Erholungswert der Landschaft*

Als Erholungsgebiet ist der ggst. Bereich nicht von Bedeutung, da keine Wanderwege oder sonstige von Erholungssuchenden frequentierte Bereiche im Umfeld des ggst. Grundstückes zu finden sind.

### *Ökologische Funktionsfähigkeit*

Aufgrund der Kleinräumigkeit der beabsichtigten Baulandwidmung ist der Eingriffe in den Naturraum gering. Es wird kein Lebensraum beansprucht, der aus naturschutzfachlicher Sicht als höherwertig einzustufen ist oder welchem räumlich-funktional erhöhte Bedeutung (beispielsweise als Teil eines Wander- oder Ausbreitungskorridors) zukommt.

Diesbezüglich ist von einer naturräumlich höheren Bedeutung des Rückwidmungsbereiches zu rechnen.

## 6 Schlussfolgerung

Die ggst. Baulandwidmung liegt in einem Bereich des Natura 2000-Gebietes Wienerwald-Thermenregion, der nach der FFH- und nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen wurde. Darüber hinaus liegt sie im Landschaftsschutzgebiet Wienerwald.

Auf Basis einer Begehung mit Erfassung der wesentlichen Landschaftsstrukturen im geplanten Widmungsbereich und in Kenntnis der Lebensraumansprüche der relevanten Arten ist festzustellen, dass bei Umsetzung der beabsichtigten Baulandwidmung mit keiner relevanten Beeinträchtigung der örtlichen bzw. regionalen Neuntöter- oder Wespenbussardpopulationen zu rechnen ist und kein Widerspruch zu den Erhaltungszielen der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie gegeben ist.

Es besteht auch kein Konflikt mit Arten oder Lebensräumen, die nach der FFH-Richtlinie geschützt sind, weil diese in den zu untersuchenden Bereichen nicht vorkommen bzw. nicht zu erwarten sind..

Die Verträglichkeit der geplanten Baulandwidmung mit jenen Zielsetzungen, die mit der Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet verbunden sind, ist gegeben, da unter Berücksichtigung der Baulandrückwidmung weder relevante Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft, der ökologischen Funktionsfähigkeit noch des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes zu erwarten sind.

Dipl.-Ing. Robert Zideck / Büro Land in Sicht

Wien, am 8. August 2005